

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2015

Nr. 2015/1467

Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen; Landumlegung Region Olten LRO, 7. Etappe Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschenschwammatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten (LRO) ersucht um Genehmigung der Projektakten der 7. Etappe Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschenschwammatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen, bestehend aus:

- Plan Nr. 06001.12002.301, Situation 1:1'000, Wege 11, 12, 13 und 91, Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.302, Situation 1:1'000, Wege 15a, 50 (Rückbau), 51a (Rückbau) und 51b (Rückbau), Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.303, Situation 1:1'000, Weg 60a, Gemeinde Rickenbach
- Plan Nr. 06001.12002.304, Situation 1:1'000, Weg 30a, Gemeinde Wangen b. Olten
- Plan Nr. 06001.12002.305, Situation 1:1'000, Weg 43, Gemeinde Wangen b. Olten
- Plan Nr. 06001.12002.309, Situation 1:1'000, Weg 53 (Rückbau), Gemeinde Olten
- Plan Nr. 06001.12002.312, Situation 1:1'000, Weg 63 und Entwässerung 63a - (Meteorwasserableitung), Gemeinden Gunzgen und Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.313, Situation 1:1'000, Wege 87a und 87b, Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.314, Situation 1:1'000, Ableitung Aspweg 70, Gemeinden Wangen b. Olten und Olten
- Plan Nr. 06001.12002.315, Situation 1:1'000, Weg 94, Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.316, Situation 1:1'000, Weg 95, Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.317, Situation 1:1'000, Weg 97, Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.318, Situation 1:1'000, Ableitung 98, Gemeinde Wangen b. Olten
- Plan Nr. 06001.12002.319, Situation 1:1'000, Erschliessung Stallstandort Zwüschenschwammatt (Stallneubau Lack/Wyss): Hofzufahrt Weg 101 und Werkleitungen 102 – 106, Gemeinde Kappel
- Plan Nr. 06001.12002.321, Situation 1:1'000, Weg 70 (Nord) Hocheinbau, Gemeinde Wangen b. Olten
- Plan Nr. 06001.12002.322, Situation 1:1'000, Weg 70c (Süd) Hocheinbau, Gemeinde Wangen b. Olten
- Plan Nr. 06001.12002.323, Situation 1:2'000, Spülung Drainagen, Gemeinden Wangen b. Olten und Olten
- Plan Nr. 06001.12002.324, Situation 1:2'000, Spülung Drainagen, Gemeinden Gunzgen und Kappel
- Bericht Nr. 06001.12002.320, Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag und Anhängen

Die Flurgenossenschaft ersucht weiter um Genehmigung der Vergebung der Bauarbeiten sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 1'750'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Der Alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Der Neuzuteilungsentwurf lag vom 2. Mai 2011 bis 1. Juni 2011 öffentlich auf. Seit dem 1. November 2011 wird der neue Bestand bewirtschaftet. Die Baum- und Stangenschätzung (vorübergehende Mehr- und Minderwerte; Wechselbestände) lag vom 18. September bis 2. Oktober 2013 öffentlich auf. Mit ihren persönlichen Auszügen erhielten die Grundeigentümer auch ihre provisorischen, persönlichen Abrechnungen der Mehr- und Minderzuteilungen. Verschiedene lokale Bereinigungen sind in all diesen Unterlagen noch pendent. Sie werden zur Zeit aufgearbeitet. Die anschliessende Rechtsbereinigung ist bei der beauftragten Ingenieurgemeinschaft und der zuständigen Amtschreiberei bereits in Arbeit.

Mit dem auch im dritten Umsetzungsjahr erfolgreichen Vernetzungsprojekt nach ÖQV, mit der Ausscheidung und Sicherung von Gewässerräumen in der Neuzuteilung und mit der Aufwertung von Kleingewässern in der 6. Etappe sind die Voraussetzungen für die ökologisch begründeten Zusatzbeiträge des Bundes erfüllt.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe und die 4. Etappe „Wegebau“ sowie die 6. Etappe „Aufwertung Kleingewässer“ sind vollständig abgeschlossen und abgerechnet. Die 3. Etappe „Wegebau“ und die 5. Etappe „Wegebau und Rückbau Schiessanlage Niderfeld Kappel“ befinden sich in der Abschlussphase: Die kantonalen Beitragsabrechnungen mit Nachsubventionierungen sind abgeschlossen; die Beitragsabschlussabrechnungen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft folgen.

1.4 Ziele der 7. Etappe

In der vorliegenden 7. Etappe werden weitere Flurwege saniert und neue Güterwege erstellt, welche künftig die Neuzuteilungspartellen erschliessen. Im neuen Bestand nicht mehr nötige Wege werden zurückgebaut und rekultiviert. Bei den in der 2. Etappe erstellten Wegen Nr. 63 „Hofzufahrt Studer“, Kappel und 70 „Aspweg“, Wangen bei Olten lässt die Flurgenossenschaft im Zusammenhang mit Garantiarbeiten der damaligen Bauunternehmung auch die als dringend notwendig erkannten Verstärkungen und Ergänzungen ausführen (Belags-Hocheinbauten und Meteorwasserableitungen).

Mit dem Ausbau des bestehenden Flurweges Nr. 101 zur Hofzufahrt und mit dem Bau der Werkleitungen Nr. 102 bis 106 wird in der 7. Etappe zudem der Standort „Zwüschengewässermatt“ in Kappel für den Stallneubau der Betriebsgemeinschaft Lack/Wyss erschlossen.

Die Spülung und Untersuchung der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagen) und die Dokumentation ihres Zustandes schaffen die Voraussetzungen für gezielte bauliche Sanierungen in einer späteren Etappe.

1.5 Auflage, Einsprachen

Die Garantearbeiten des Bauunternehmers, die Belags-Hocheinbauten und die Untersuchung der Drainagen sind nicht baubewilligungspflichtig. Das Bauprojekt mit allen übrigen in der 7. Etappe vorgesehenen Bauobjekten wurde vom 7. bis 21. August 2015 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 32 vom 6. August 2015 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 31-32 vom 7. August 2015 publiziert. In der Publikation wurde darauf hingewiesen, dass es sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG handelt und die Möglichkeit zur Beschwerde nach Artikel 12a NHG besteht. Gegen das Auflageprojekt gingen bei der Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO fristgerecht 3 Einsprachen ein.

Mit der Einsprache Nr. 1 verlangt der betroffene Grundeigentümer den Verzicht auf die Ausweichstelle Nr. 70S im südlichen Teil des Aspweges. Damit könne einerseits ein nachträglicher Eingriff in seinen Neuzuteilungsentwurf vermieden werden, andererseits sei die Ausweichstelle auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die beanstandete Ausweichstelle soll den Landwirtschaftsbetrieb des Einsprechers entlasten, dessen Hofraum heute für Kreuzungsmanöver beansprucht wird. Die 7. Etappe enthält verschiedene sehr dringliche Objekte. Um diese nicht aufzuhalten, hat die Flurgenossenschaft LRO als Bauherrin beschlossen, die Ausweichstelle Nr. 70S aus der 7. Etappe zurückzustellen und das Ergebnis der Einsprachenerledigung abzuwarten. Die Einsprache Nr. 1 betrifft damit die 7. Etappe nicht mehr.

Der Ausbau des Weges Nr. 35 entspricht weitgehend dem Erschliessungskonzept im Neuzuteilungsentwurf. Mit der Einsprache Nr. 2 verlangt der Einsprecher als Anstösser an den Weg Nr. 35 eine andere Lösung zur Erschliessung der angrenzenden Neuzuteilungspartellen. Der Weg Nr. 35 war bereits bei der Auflage der 5. Etappe im Jahr 2012 Gegenstand einer Einsprache. Das im August 2015 öffentlich aufgelegte Projekt entspricht der Einigung der Flurgenossenschaft mit dem damaligen Einsprecher. Um die übrigen, teilweise dringenden Bauten der 7. Etappe nicht aufzuhalten und um genügend Zeit für eine sorgfältige Einsprachenerledigung zu gewinnen, hat die Flurgenossenschaft LRO beschlossen, den Ausbau des Flurweges Nr. 35 nochmals auf eine spätere Etappe zurückzustellen. Die Einsprache Nr. 2 betrifft damit die 7. Etappe nicht mehr.

Die vorsorglich eingereichte Einsprache Nr. 3 betrifft verschiedene Auflagegegenstände. Der Einsprecher hat seine Begehren mit Schreiben vom 31. August 2015 an die zuständige Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO vollumfänglich wieder zurückgezogen.

Der Augenschein einer Delegation der Bauherrschaft mit dem Vertreter der aare energie ag (aen; Wasserversorgung Olten) ergab, dass bei Ausführung der Objekte Nr. 65, 65a und 66 zum Schutz des Pumpwerkes 1 Gheid umfangreiche, im Projekt nicht vorgesehene und bei besserer Disposition vermeidbare Umgebungsanpassungen nötig wären. Die drei Objekte wurden daraufhin von der Bauherrschaft aus der 7. Etappe zurückgezogen. Gleichzeitig erübrigte sich damit eine Einsprache der Wasserversorgung Olten.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojektes

Nach der Zurückstellung der mit den Einsprachen Nr. 1 und 2 angefochtenen Objekte Nr. 35 und 70S sowie dem Verzicht der Bauherrschaft auf die Ausführung der Objekte Nr. 65, 65a und 66 zugunsten einer anderen, noch zu erarbeitenden Lösung, umfasst das von der Ingenieurgemeinschaft EBWH erstellte und von der Flurgenossenschaft LRO als Bauherrschaft eingereichte Genehmigungsprojekt der 7. Etappe noch 30 unbestrittene Objekte und Massnahmen:

1.6.1 Flurwege und Hofzufahrten

- Flurweg Nr. 11 Fülerfeld Kappel, Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 86 m Mergelbelag; entspricht Vorprojekt; gegenüber Neuzuteilungsentwurf kürzer
- Flurweg Nr. 12 Fülerfeld Kappel, Ausbau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 114 m, davon 62 m Mergelbelag und 52 m Betonspuren; entspricht Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf
- Flurweg Nr. 13 Fülerfeld Kappel, Hauptweg, Ausbau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 253 m, davon 166 m Mergelbelag und 87 m Betonspuren; Linienführung entspricht Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf; Standard im steilen Ostteil gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf erhöht (Betonspuren statt Mergel)
- Flurweg Nr. 15a Niderfeld Kappel, Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 102 m, davon 15 m Mergelbelag und 87 m Betonspuren; entspricht Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf
- Flurweg Nr. 30a Eichliacker Wangen b. O., Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 297 m, davon 267 m Mergelbelag und 30 m ACT-Belag (2 Einmündungen); Linienführung: gegenüber Vorprojekt verändert, entspricht Neuzuteilungsentwurf; Ausbaustandard der Einmündungen gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf erhöht (ACT- statt Mergelbelag)
- Flurweg Nr. 43 Rainmatt Wangen b. O., Ausbau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 162 m, davon 147 m Mergelbelag und 15 m ACT-Belag (Einmündung); Linienführung: gegenüber Vorprojekt verändert, entspricht Neuzuteilungsentwurf; Ausbaustandard der Einmündung gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf erhöht (ACT- statt Mergelbelag)
- Flurweg Nr. 60a Müli Rickenbach, Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 223 m ACT-Belag, Einbau von Werkleitungen des kantonalen Verkehrsleitsystems (Kosten zu Lasten AVT); gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neue, kürzere Linienführung; Linienführung und Ausbaustandard den Anforderungen des Langsamverkehrs angepasst (ACT-Belag statt Mergelweg; Mehrkosten für ACT-Belag zu Lasten Langsamverkehr)
- Flurweg Nr. 63 Gunzgertal Kappel, Hocheinbau ACT; Fahrbahnbreite 3.50 m (Hofzufahrt), L = 120 m ACT-Belag, Weg in der 2. Etappe erstellt, nun partielle Erhöhung der Tragfähigkeit im Zusammenhang mit Garantearbeiten der damaligen Bauunternehmung, im Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf naturgemäss nicht enthalten
- Flurweg Nr. 70 „Aspweg“ Wangen b. O., Hocheinbau ACT; Fahrbahnbreite 3.50 m (Hofzufahrt), L = 499 m ACT-Belag, Weg in der 2. Etappe erstellt, nun Erhöhung der Tragfähigkeit im Zusammenhang mit Garantearbeiten der damaligen Bauunternehmung, im Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf naturgemäss nicht enthalten
- Flurweg Nr. 70c „Aspweg“ Wangen b. O., Hocheinbau ACT; bestehende Fahrbahnbreite, L = 75 m ACT-Belag, Erhöhung der Tragfähigkeit gemäss den Massnahmen bei den übrigen Wegabschnitten, im Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf nicht enthalten

- Flurweg Nr. 87a „Bornstrasse“ Bornchrüz Kappel, Ausbau; bestehende Fahrbahnbreite, L = 187 m OB auf bestehenden ACT-Belag, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf kürzer
- Flurweg Nr. 87b „Brünelistrasse“ Bornchrüz Kappel, Ausbau; aktuelle Fahrbahnbreite, L = 339 m Sanierung Mergelweg, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 91 Hügiacker Kappel, landw. Zufahrt, Neubau; Fahrbahnbreite 3.00 m, L = 10 m Mergelbelag, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 94 Niderfeld Kappel, Ausbau; bestehende Fahrbahnbreite (ca. 3.00 m), L = 703 m Sanierung Mergelweg, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 95 Tieracker Kappel, Ausbau; bestehende Fahrbahnbreite (ca. 3.00 m), L = 115 m Sanierung Mergelweg, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu (mit Ausnahmegewilligung zur Schadenprävention bereits ausgeführt)
- Flurweg Nr. 97 Fülerfeld Kappel, Ausbau; bestehende Fahrbahnbreite (ca. 3.00 m), L = 192 m Sanierung Mergelweg, gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Flurweg Nr. 101 Zwüschewassermatt Kappel, Ausbau bestehender Flurweg mit Fahrbahnbreite 3.00 m und ACT-Belag zu Hofzufahrt; Fahrbahnbreite neu 3.60 m, L = 255 m ACT-Belag, im Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf naturgemäss nicht enthalten

1.6.2 Rückbauten

- Flurweg Nr. 50 Niderfeld Kappel, Rückbau Mergelweg, L = 205 m Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthielten Ausbau zum Mergel- und Betonspurweg
- Flurweg Nr. 51a Niderfeld Kappel, Rückbau Mergelweg, L = 150 m Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthielten Ausbau zum Betonspurweg
- Flurweg Nr. 51b Niderfeld Kappel, Rückbau Mergelweg, L = 96 m Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf enthielten Ausbau zum Betonspurweg
- Flurweg Nr. 53 Gheid Olten, Rückbau Mergelweg, L = 200 m entspricht Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf

1.6.3 Meteorwasserableitungen

- Meteorwasserableitung Nr. 63a Gunzgeral Kappel, inkl. Versickerungsanlage, Neubau; L = 95 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Meteorwasserableitung Nr. 70 „Aspweg“ Wangen b. O., Ersatz der alten, beim Ausbau des Aspweges in der 2. Etappe entfernten Ableitung; L = 420 m; im Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf beim Weg Nr. 70 enthalten und nicht separat aufgeführt

- Meteorwasserableitung Nr. 98 Chrummmatt Wangen b. O., Neubau;
L = 145 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu

1.6.4 Untersuchung und Zustandsdokumentation Drainagen

- Spülen von ca. 5.3 km Drainageleitungen, Untersuchung von rund 2.8 km gespülten Leitungen mit Kanalfernsehen; Zustandsdokumentation als Grundlage für ein Sanierungsprojekt Drainagen in einer späteren Etappe.

1.6.5 Äussere Erschliessung Stallstandort Zwüschewassermatt mit Werkleitungen

- Wasserversorgungsleitung Nr. 102 Zwüschewassermatt Kappel, Neubau;
L = 190 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Meteorwasserableitung Nr. 103 Zwüschewassermatt Kappel, Neubau;
L = 25 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- EW-Versorgungsleitung Nr. 104 Zwüschewassermatt Kappel, Neubau;
L = 170 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Kommunikationsleitung Regionet Nr. 105 Zwüschewassermatt Kappel, Neubau;
L = 90 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu
- Kommunikationsleitung Swisscom Nr. 106 Zwüschewassermatt Kappel, Neubau;
L = 200 m; gegenüber Vorprojekt und Neuzuteilungsentwurf neu

1.6.6 Zusammenfassung

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind ausschliesslich die 30 vorstehend aufgeführten Objekte bzw. Massnahmen (17 Wegbauten, 4 Rückbauten von Wegen, 3 Meteorwasserableitungen, 5 Werkleitungen sowie das Spülen und Untersuchen von Drainagen mit Kanalfernsehen). Die 7. Etappe umfasst damit:

- 2'102 m Mergelwege (440 m Neubau, 1'662 m Ausbau/Instandstellung)
- 226 m Betonspurwege (139 m Neubau, 87 m Ausbau bestehender Mergelwege)
- 1'404 m Wege und Einmündungen mit ACT-Belag (442 m Ausbau bestehender Wege mit ACT-Belag, 15 m Ausbau bestehender Mergelwege, 694 m Hocheinbauten auf bestehenden ACT-Belägen, 223 m Neubau mit ACT-Belag zu Gunsten Langsamverkehr, 30 m Neubau von ACT-Belägen bei Einmündungen)
- 651 m Rückbauten und Rekultivierungen von Mergelwegen
- 660 m Meteorwasserableitungen (240 m Neubau, 420 m Ersatz, 1 Versickerungsanlage)
- 675 m neue Werkleitungen (Erschliessung Stallstandort Zwüschewassermatt, Kappel)
- 5.3 km Spülung und 2.8 km Untersuchung von Drainagen mittels Kanalfernsehen sowie Dokumentation des Zustandes der landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Das Bauprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und in Abstimmung mit dem bereinigten Neuzuteilungsentwurf erarbeitet. Wo nötig, wurden die Standortgemeinden mit einbezogen. Die betroffenen kantonalen Amtsstellen haben zum Bauprojekt Stellung genommen.

Das in zwei Schritten in die Vernehmlassung gegebene und das öffentlich aufgelegte Gesamtpaket umfasste ursprünglich noch einige weitere Objekte. In der 7. Etappe werden nun nur die 30 unbestrittenen und als unproblematisch beurteilten Vorhaben zusammengefasst.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zur Neuzuteilung

Die vorliegende, im Umfang leicht reduzierte 7. Etappe umfasst im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die unbestrittenen Objekte aus dem ursprünglich vorgesehenen Gesamtpaket. Die Objekte entsprechen in Linienführung, Fahrbahnbreite und Ausbaustandard weitgehend den Dispositionen im Vorprojekt. Gegenüber dem Vorprojekt neu sind vorwiegend Sanierungen und Ausbauten bestehender Wege, Meteorwasserableitungen und die Werkleitungen zur Erschliessung des neuen Stallstandortes Zwüschenschwermatt in Kappel. Die Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt sind sachlich begründet.

Die Bauobjekte sind mit der nach Einsprachenerledigung bereinigten Neuzuteilung abgestimmt. Der Ausbaustandard der einzelnen Objekte entspricht den Funktionen und den topographischen Gegebenheiten. Der Rückbau nicht mehr benötigter Wege und Anlagen ist dringend erwünscht und unumgänglich. Insgesamt wird das bestehende Wegnetz durch die Bauten der 7. Etappe nur um 181 m verlängert. Würde das Vorprojekt unverändert umgesetzt, entstünde eine Verlängerung von 667 m. Dank geschickten Anpassungen bleibt mehr Landwirtschaftsland erhalten, wird die Landschaft geschont und sind künftig die Unterhaltskosten geringer.

Im Vorprojekt und im Neuzuteilungsentwurf nicht vorgesehen und nun in der 7. Etappe erstmals enthalten sind die Meteorwasserableitungen, die Spülung, Untersuchung und Dokumentation der Drainagen sowie die Erschliessung des Stallstandortes Zwüschenschwermatt.

Die direkte Gegenüberstellung des Vorprojektes mit dem Teil Wegebau Los 5 des Bauprojektes ergibt ohne Berücksichtigung des Submissionsergebnisses Folgendes:

	Vorprojekt		Bauprojekt	
	Länge m'	Kosten Fr.	Länge m'	Kosten Fr.
Total Mergelwege Ausbau	490	39'200	1'662	132'960
Total Mergelwege Neubau	740	170'200	440	101'200
Total Betonspur Ausbau	354	123'900	87	30'450
Total Betonspur Neubau	127	44'450	139	48'650
Total ACT-Belag Ausbau	250	64'560	457	127'640
Total ACT-Belag Neubau	0	0	253	75'900
Total ACT-Belag Hocheinbau	0	0	694	69'400
Zwischentotal Wegebauten	1'961	442'310	3'732	586'200
Meteorwasserableitungen	0	0	660	124'000
Untersuchung u. Zustandsdokumentation Drainagen	0	0	5'300	85'000
Total Rückbau Kieswege	200	30'000	651	97'650
TOTAL 7. Etappe, Teil Wegebau Los 5 red.	2'161	472'310	10'343	892'850

In der Zusammenstellung nicht enthalten sind 675 m neue Werkleitungen zur Erschliessung des Stallstandortes Zwüschewassermatt in Kappel.

2.3 Ergebnis der Vernehmlassungen

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau, für Wald, Jagd und Fischerei, für Denkmalpflege und Archäologie sowie die Solothurnische Gebäudeversicherung konnten in zwei Paketen zu den in der 7. Etappe zusammengefassten Bauobjekten Stellung nehmen. Die Äusserungen zu den 30 verbliebenen Objekten sind ins bereinigte Bauprojekt eingeflossen oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses.

Die Vernehmlassungsergebnisse zu den zurückgestellten Objekten werden später in deren Überprüfung einbezogen.

2.3.1 Amt für Raumplanung

Die Bauobjekte geben auch bei Abweichungen vom genehmigten Vorprojekt keinen Anlass zu Einwänden. Das Amt für Raumplanung macht folgende Hinweise und Bemerkungen:

- Die offiziellen Wanderwege müssen während der Bauphase der Wege Nr. 13 und 97 passierbar bleiben oder es sind Ersatzrouten zu signalisieren.
- Einem späteren Belageinbau auf dem Weg 30a würde nicht zugestimmt.
- Beim Bau des Weges Nr. 43 dürfen weder Gehölze entfernt noch Wurzeln der angrenzenden Hecke beschädigt werden. Dazu ist von der Bestockung mindestens 3 m Abstand zu halten.
- Die Objekte Nr. 15a, 50, 51a und 51b liegen in einer traditionellen Kulturlandschaft. Zusätzliche Terrainveränderungen sind nicht erlaubt.
- Es sind keine historischen Wege betroffen.

Das Verhältnis des Weges Nr. 43 zur Baumhecke wurde im Gelände überprüft. Der Abstand genügt; die Baumhecke ist bei sorgfältiger Bauausführung nicht gefährdet.

2.3.2 Amt für Umwelt, Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006" ist Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Für die Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen ist eine fachlich qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung beizuziehen. Sie ist gegenüber der Bauleitung mit Weisungsbefugnis auszustatten.

Die Bodenschutzrichtlinien sind Vertragsbestandteil. Der bisherige bodenkundliche Baubegleiter der LRO, Jan Sutter (Sieber Cassina + Partner AG Bern), erfüllt alle gestellten Anforderungen. Die Bauherrschaft hat ihn auch mit der Begleitung der 7. Etappe beauftragt.

2.3.3 Amt für Umwelt, Grundwasserbewirtschaftung

Die Objekte Nr. 43 (Ausbau Flurweg), 53 (Rückbau Flurweg), 70 (Ersatz Meteorwasserableitung Aspweg) und 98 (neue Meteorwasserableitung Chrummmatt) der 7. Etappe liegen in den Schutzzonen S2 und S3 der Pumpwerke Gheid (Wasserversorgung Olten; RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone S3 erfordert eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 19 Abs 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) bzw. nach Art. 32 Abs. 2 lit. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

Diese Bewilligung sowie die Ausnahmegewilligung nach Anhang 4 Ziff. 222.1 GschV für Bauarbeiten in der Zone S2 werden in Aussicht gestellt.

Bauvorhaben in der Schutzzone S2 können bewilligt werden, sofern wichtige Gründe erfüllt sind (überwiegendes öffentliches Interesse, Standortbedingtheit) und eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann. Auch diese Bewilligung / Ausnahmegewilligung wird in Aussicht gestellt. Es gelten sinngemäss die Auflagen aus Ziffer 3.1 der Regierungsratsbeschlüsse zu den Etappen 3, 4 und 5. Das Amt für Umwelt empfiehlt zusätzlich die Zustimmung der Wasserversorgung einzuholen.

Die neue Meteorwasserableitung Nr. 98 Chrummmatt liegt bis auf den Mündungsbereich in die Dünnern in der Grundwasserschutzzone S3 des Pumpwerkes Gheid der Wasserversorgung Olten. Gemäss dem Musterschutzzone-Reglement des Kantons (Amt für Umwelt, 2014) sind Drainagesysteme (inkl. Sickerleitungen über Quelfassungen) nur zulässig, sofern die Drainage dem Schutz der Fassung dient und diese nicht gefährdet oder für die Stabilität des Geländes unabdingbar ist. Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements können nach Anhörung der zuständigen Wasserversorgung genehmigt werden. Die Zustimmung der Wasserversorgung Olten vorausgesetzt, wird die erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung in Aussicht gestellt.

Zu den übrigen Objekten hat die Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung keine Bemerkungen.

Bei den Meteorwasserableitungen Nr. 70 und 98 handelt es sich um geschlossene Rohre zur Ableitung von Oberflächenwasser. Nachdem die Bauherrschaft die Objekte Nr. 65, 65a und 66 beim Pumpwerk 1 Gheid aus der 7. Etappe zurückgezogen hatte, stimmte die Firma aare energie ag (Wasserversorgung Olten) den übrigen Vorhaben in den Schutzzonen Gheid mit Schreiben vom 31. August 2015 zu.

2.3.4 Amt für Umwelt, Wasserbau

Nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15) ist das Errichten und Ändern von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig. Nach § 25 in Verbindung mit § 29 GWBA bedürfen Bauvorhaben im Gewässerabstand (Bauverbotsbereich) einer Ausnahmegewilligung.

Der Weg 60a mit Werkleitungen verläuft teilweise im Gewässerraum des Gheidgrabens. Das Vorhaben ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Die Voraussetzungen zum Erstellen der Anlage im Gewässerraum sind gegeben.

Für die Ableitung von Oberflächenwasser in die Dünnern gelten die Ziffern 7, 9, 10 und 11 des Standard-Anhangs zur Einleitungsbewilligung (Beilage).

Zu den Naturgefahren Wasser hat die Fachstelle Wasserbau keine Bemerkungen.

Die Objekte im Gewässerraum, insbesondere die Einmündungen in Oberflächengewässer und die Bauvorgänge werden gemäss den Weisungen des Amtes für Umwelt, Wasserbau ausgeführt.

2.3.5 Amt für Umwelt, Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe des Bundesamtes für Umwelt vom 1. Januar 2009). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellenemissionen vom Dezember 2008, Massnahmenstufe A" eingehalten werden.

Die Auflagen zur Luftreinhaltung wurden in die Submissionsunterlagen integriert.

2.3.6 Amt für Verkehr und Tiefbau

Der Weg 60a bietet die Gelegenheit, für den Langsamverkehr die Verbindung vom östlichen Ende des in der 5. Etappe erstellten Weges Nr. 16 zur Unterführung bei der Mühle Rickenbach herzustellen. Dafür wurde eine „Vereinbarung über den Neubau des Flurweges Nr. 60a im Rahmen der 7. Etappe der LRO, Wegebau Los 5 in Rickenbach, insbesondere Erhöhung des Ausbaustandards im Zusammenhang mit der Umsetzung der Langsamverkehrsachse gemäss Agglo-Programm Aareland und Einbau von Werkleitungen des regionalen Verkehrsleitsystems“ abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde für den Staat Solothurn am 11. November 2013 durch den Chef des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Peter Heiniger, für die Flurgenossenschaft LRO am 15. November 2013 durch Max Züllli, Präsident und Lorenz Kissling, Aktuar unterzeichnet. Die Mehrkosten gegenüber dem landwirtschaftlichen Standard gehen wie bereits beim Weg Nr. 16 zu Lasten des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Bereich Langsamverkehr.

Zwischen der Mittelgäustrasse und dem neuen Flurweg sollen analog zum Weg Nr. 16 Hecken-elemente gepflanzt werden. Beim Querprofil liegt der Flurweg gegenüber der Mittelgäustrasse zu tief. Er ist anzuheben.

Bei der Hofzufahrt Nr. 101 Zwüschenschwammatt Kappel sind die Sichtzonen gemäss § 50 KBV sowie VSS Norm 640 273a einzuhalten. Die erforderliche Sichtzone von 125 m bei 5 m Beobachtungsdistanz darf im Höhenbereich zwischen 0,5 m und 3 m nicht beeinträchtigt sein (signalisierte Geschwindigkeit 80 km/h). In den Sichtzonen gemäss Plan "Sichtzonen" vom 27. Juli 2015 dürfen keine Bauten (Zäune etc.) erstellt und keine Bäume, Sträucher oder andere hohe Pflanzen (bspw. Mais) gepflanzt werden. Im Einmündungsbereich in die Kantonsstrasse muss die Hofzufahrt auf 10 m Länge auf eine Breite von 5 m ausgebaut werden, damit ein Kreuzen von Fahrzeugen möglich ist.

Die Mittelgäustrasse in Kappel wurde im Jahr 2014 neu ausgebaut. Die Grabarbeiten für den Anschluss Swisscom (Objekt Nr. 106) im Kantonsstrassenareal sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. Das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (siehe Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen) ist dem Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, einzureichen. Die zusätzlichen Auflagen und die Gebühren dafür werden separat durch das Kreisbauamt zugestellt / verrechnet. Aus Gründen der Qualität und langfristigen Lebensdauer der Kantonsstrassen wird eine allfällige Bewilligung nur unter den folgenden zusätzlichen Bedingungen erteilt:

- Die Bauherrschaft ist bereit, den Belag im Grabenbereich auf mindestens die halbe Fahrbahnbreite und einer Länge von 30 m zu ersetzen.
- Vor dem Belageinbau werden die Belagsart sowie die genaue Einbaubreite mit dem Kreisbauamt abgesprochen.
- Der Belageinbau erfolgt maschinell durch eine versierte Strassenbauunternehmung.
- Im Grabenbereich werden ME-Wert-Messungen mit Protokoll durchgeführt.

Das Projekt für den Weg 60a wurde entsprechend der Vernehmlassung des Amtes für Verkehr und Tiefbau angepasst. In den Sichtzonen des Weges Nr. 101 sind weder Sichthindernisse vorhanden noch geplant. Die Einmündung des Weges Nr. 101 in die Kantonsstrasse wurde den Anforderungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau angepasst.

Gemäss § 47 der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) bewilligt bei genossenschaftlichen Unternehmen der Regierungsrat die Projektunterlagen. Gestützt auf die vom Regierungsrat zugesicherte amtliche Mitwirkung koordiniert das Amt für Landwirtschaft im Mitberichtsverfahren alle auf kantonaler Ebene nötigen Bewilligungen inklusive Ausnahme- und Spezialbewilligungen zuhanden des Regierungsratsbeschlusses.

Der Regierungsrat hat dem genossenschaftlichen Unternehmen Landumlegung Region Olten mit Beschluss Nr. RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 die amtliche Mitwirkung zugesichert.

Gestützt auf diesen Beschluss sind die Auflagen im Zusammenhang mit dem Swisscom-Anschluss (Objekt Nr. 106) im Kantonsstrassenareal in den vorliegenden Regierungsratsbeschluss zur Projektgenehmigung und Beitragszusicherung zu integrieren. Trotzdem ist das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (siehe Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen), wie oben erwähnt, noch dem Kreisbauamt II, Amtshausquai 23, 4601 Olten, einzureichen.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Der Weg Nr. 12 ist für die Waldbewirtschaftung nicht nötig und soll nicht bis an den Waldrand geführt werden. Der Weg Nr. 11, der verkürzte Weg Nr. 12, die Wege Nr. 13 und 91 sowie die Ableitung Nr. 63a mit Versickerungsanlage liegen teilweise oder ganz im gesetzlichen Waldabstand. Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) sowie §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72) kann die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes für die projektierten Bauten und Anlagen mit Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung mit Auflagen wird direkt in den Regierungsratsbeschluss integriert.

Beim Bau des Weges Nr. 43 dürfen weder Gehölze entfernt noch Wurzeln beschädigt werden. Von der Bestockung ist genügend Abstand zu halten (Krautsaum).

Beim Weg Nr. 60a sind entlang des Mittelgäubaches / Gheidgrabens gegen Biberschäden (Baue) Gitter einzubauen.

Das Projekt für den Weg 12 wurde vor der öffentlichen Auflage um 10 m verkürzt. Es kann in dieser Form mit Auflagen bewilligt werden. Das Verhältnis des Weges Nr. 43 zur Baumhecke wurde im Gelände überprüft. Der Abstand genügt; der verlangte Krautsaum ist vorhanden. Die Baumhecke ist bei sorgfältiger Bauausführung nicht gefährdet. Der Einbau von Gittern zur Prävention gegen Biberschäden ist beim Weg Nr. 60a wegen bestehender Kunstbauten und wegen der Uferbestockung nicht sinnvoll möglich. Das Projekt für die Ableitung Nr. 63a erfüllt die Auflage.

2.3.8 Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Die Objekte Nr. 11, 12, 13, 15a, 30a, 43, 101, 102, 103, 104, 105 und 106 betreffen geschützte archäologische Fundstellen. Ohne Überwachung durch die Kantonsarchäologie dürfen hier keine Abhumusierungs- oder Aushubarbeiten vorgenommen werden. Die Kantonsarchäologie ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Mit archäologischen Zufallsfunden ist auch andernorts zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist deshalb unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

Kontaktperson ist Frau Andrea Nold (Tel. 032 627 25 87, <mailto:andrea.nold@bd.so.ch>).

2.3.9 Solothurnische Gebäudeversicherung SGV, Löschwasserversorgung

Die Wasserleitung Nr. 102 ist so auszubilden, dass auch ein Hydrant angeschlossen werden kann. Die Wasserleitung ist für eine Löschwasserleistung von 1'000 l/min bei 2 bar (nach dem Hydranten gemessen) auszulegen. Ihr Durchmesser (DN) muss jedoch mindestens 100 mm betragen.

Der Hydrantenstandort ist so zu wählen, dass dieser min. 2x Gebäudehöhe entfernt bei der Feuerwehrezufahrt steht (Firsthöhe x 2 = Abstand Gebäudeecke bis Hydrant).

Der Beitrag an Wasserleitungen, die der Lösch- und Trinkwasserversorgung dienen, beträgt gemäss den allgemeinen Bedingungen der SGV für Private 10 %. Ist die Gemeinde Bauherr, so gilt für Kappel im Jahr 2015 der Beitragsansatz von 19 %. Zusätzlich wird an Private und an Gemeinden ein pauschaler Hydrantenbeitrag von 20 % von 4'500 Franken = 900 Franken ausgerichtet.

Das Gesuch für einen Beitrag muss mindestens 6 Wochen vor Baubeginn bei der SGV schriftlich eingereicht werden. Das Formular kann von der Homepage der SGV heruntergeladen werden.

Das Projekt wurde vor der öffentlichen Auflage entsprechend angepasst.

2.4 Submission

2.4.1 Bauunternehmerarbeiten

Die Bauunternehmerarbeiten wurden während der öffentlichen Auflage im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 33 vom 14. August 2015 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Submission umfasste in den drei Teilen „Ost“, „Mitte“ und „West“ alle nicht mit Garantearbeiten zusammenhängenden Wegbauten, Meteorwasserableitungen und Werkleitungen. Vier Bauunternehmungen haben fristgerecht Offerten eingereicht. Berücksichtigt wurden in allen drei Abschnitten jeweils vorbehaltlich Kredit- und Projektgenehmigung die Angebote mit den günstigsten Beurteilungspreisen. Es handelt sich dabei durchwegs auch um die tiefsten Angebote.

Mit den sachlich untrennbar mit den Garantearbeiten zusammenhängenden Objekte Hocheinbau Nr. 70, Meteorwasserableitung Nr. 70, Hocheinbau Nr. 70c, Hocheinbau Nr. 63 und Meteorwasserableitung Nr. 63a wurde ein vierter Abschnitt gebildet und bei der Garantiefirma ein Angebot eingeholt. Die Offerte entspricht sehr gut den unter Konkurrenzbedingungen erreichten Marktpreisen der übrigen Abschnitte.

Die Bauherrschaft hat ihre Arbeitsvergaben allen Offerenten mit Zuschlagsverfügungen vom 1. September 2015 mitgeteilt.

Bei der Abgabe der Offert-Unterlagen wurden die Interessenten auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz usw. hingewiesen. Die berücksichtigten Firmen verfügen zudem über entsprechende Erfahrung. Ebenfalls seit Beginn der Submission wurden die Interessenten auf den Vorbehalt der Bauherrschaft hingewiesen, allenfalls nicht alle ausgeschriebenen Objekte auszuführen. Für den Kostenvoranschlag wurden die Offertsummen ohne die zurückgestellten Objekte berechnet.

2.4.2 Ingenieurarbeiten

Projekt und Bauleitung für den Wegebau wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten ausgeschrieben und vergeben. Die Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist (IG EBWH) hat Projekt und Bauleitung, gestützt auf die in den damaligen Offertunterlagen genannte, dem Vorprojekt entnommene, voraussichtliche Gesamtbausumme der Landumlegung Region Olten, berechnet und pauschal offeriert. Dieses Pauschalhonorar wird nun bei den einzelnen Etappen gemäss den entsprechenden Vorprojekt-Bausummen anteilmässig abgerechnet. Für Abweichungen vom Vorprojekt, wie veränderte Weglängen, erfolgen Korrekturen mit den Werten der im Vorprojekt angewandten Baukostenschätzungen. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 7. Etappe sind nach diesem System veranschlagt.

Für die Ingenieurarbeiten im Zusammenhang mit den Meteorwasserableitungen, mit der Spülung, Untersuchung und Zustandsdokumentation der Drainagen sowie mit den Werkleitungen zur Erschliessung der Zwüschengewässermatt hat die IG EBWH Zusatzofferten eingereicht. Ge-

stützt auf die bereinigten Angebote hat die Bauherrschaft am 2. September 2015 im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft die entsprechenden Zusatzaufträge erteilt.

2.4.3 Vergleich zwischen LRO und Ingenieurgemeinschaft (IG) EBWH

Seit Beginn hatten die beiden an der IG EBWH beteiligten Firmen die Arbeiten unter sich so aufgeteilt, dass die bautechnischen Ingenieurleistungen ausschliesslich von einer Firma erbracht wurden, während die andere Firma die Technische Leitung (Gesamtprojektleitung) sowie den Grossteil der vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten VTA ausführte. Im Zuge der letzten Bauetappen verlangte die IG EBWH zunehmend die Honorierung von Zusatzleistungen. Gleichzeitig machte die Bauherrschaft Schäden aus nicht oder nicht richtig erbrachten Ingenieurleistungen geltend. Vergleichsbemühungen brachten zunächst keine Lösung. Schliesslich trat die IG ihre Forderungen an die Drittfirma Emch+Berger AG Solothurn (EB SO) ab. Diese reichte beim Amtsgericht Olten-Gösgen ein Schlichtungsgesuch ein. Der eingeklagte Forderungsbetrag bezog sich zunächst auf nicht bezahlte Rechnungen im Betrag von 222'587.80 Franken. Der geforderte Honorarbetrag reduzierte sich schliesslich auf 170'000.00 Franken. Während die betroffene Bauunternehmung der 2. Etappe ihre Garantiepflichten anerkannte, kam mit der IG auch in diesem Punkt vorerst keine Einigung zustande. Kurz nach Rechtshängigkeit des Forderungsprozesses musste die Gesamtprojektleitung im Sommer 2015 aufgrund eines erneuten Stellenwechsels der Technischen Leiterin neu definiert werden. Dies bot Anlass zu einer umfassenden Überarbeitung der Projektorganisation und schliesslich Mitte Juli 2015 auch zu einem Vergleich zwischen den Parteien. Dieser regelt im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

- Honorarforderungen der IG bzw. der IG-Firmen für die Ingenieurarbeiten bis zum Vergleichsabschluss
- Forderungen der Bauherrschaft LRO aus Vertrag für nicht oder nicht fachgerecht erbrachte Ingenieurleistungen sowie daraus folgender Schäden gemäss Kenntnisstand beim Vergleichsabschluss
- Freihaltung der LRO durch die IG von allen Forderungen von Unterakkordanten der IG oder der IG-Firmen bzw. der verschiedenen Arbeitgeber der Technischen Leiterin
- Personalwechsel bei der IG und Weiterführung der Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten im Rahmen des bestehenden Vertrages durch die IG

Das Amt für Landwirtschaft hat den Vergleich in Rücksprache mit dem Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartementes und mit dem Bundesamt für Landwirtschaft geprüft und genehmigt. Die bautechnische Aspekte betreffenden Auswirkungen des Vergleichs werden inklusive der Anwaltskosten zur Abwehr ungerechtfertigter Forderungen in die 7. Etappe integriert (Garantieleistungen der Bauunternehmung, finanzielle Auswirkungen im bautechnischen Bereich).

2.4.4 Bodenkundliche Baubegleitung

Die bodenkundliche Baubegleitung der 3., 4., 5. und 6. Etappe durch Jan Sutter, Mitarbeiter der Firma Sieber Cassina + Partner AG, Bern hat sich bewährt. Die Flurgenossenschaft LRO will den Auftrag deshalb auch in der 7. Etappe weiterführen.

2.5 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und dessen Präzisierung im Jahr 2010 betreffend Projekt und Bauleitung sowie die Ergänzungen für neuartige Ingenieurarbeiten, auf die Vergabeofferten für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 7. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 1'750'000 Franken. Davon entfallen 245'000 Franken auf die Werkleitungen zur Erschliessung des Stallstandortes Zwüschenswassermatt in Kappel und 1'505'000 Franken auf die übrigen, gemeinschaftlichen Bauten und Massnahmen:

alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Kosten Erschliessung Zwüschenwassermatt	Kosten übrige Objekte	Total Bau- Kosten	nicht beitrags- berechtigte Kosten	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Tiefbauarbeiten Ost, Offerte STRABAG AG		78'848	78'848		
Tiefbauarbeiten Mitte, Offerte STRABAG AG		419'281	419'281		
Tiefbauarbeiten West (ohne Werkleitungen), Offerte R. Dörfli AG		287'667	287'667		
Tiefbauarbeiten Teil 4, Offerte STRABAG AG		252'533	252'533		
		1'038'329	1'038'329		
Tiefbau Wasseranschluss (Obj. Nr. 102) Offerte R. Dörfli AG	31'039		31'039		
Tiefbau Meteorwasserableitung (Obj. Nr. 103) Offerte R. Dörfli AG	12'106		12'106		
Tiefbau EW-Anschluss (o. Fotovoltaik) (Obj. Nr. 104) Offerte R. Dörfli AG	24'389		24'389		
Tiefbau Anschluss Regionet (Obj. Nr. 105) Offerte R. Dörfli AG	15'061		15'061		
Tiefbau Anschluss Swisscom (Obj. Nr. 106) Offerte R. Dörfli AG	40'123		40'123		
Sanitärarbeiten WV (Obj. Nr. 102) Trink-, Tränke- und Brauchwasser, geschätzt	15'000		15'000		
Sanitärarbeiten (Obj. Nr. 102) Feuerlöschbereitschaft, geschätzt	17'000		17'000		
Drainagen Spülung u. KFS, geschätzt		40'000	40'000		
Nachbearbeitung Rekultivierungsflächen Ansaaten, Pflege Bodendepots, gesch.		20'000	20'000		
Heckenpflanzung, Zäune Weg Nr. 60a, gesch.		4'140	4'140		
<u>Sondagen, Spülgruben Drainagen, gesch.</u>		5'000	5'000		
Zwischentotal 1	154'718	1'107'469	1'262'187		
Gebühren (ESTI, Anschl. etc.), geschätzt	5'000		5'000		
EW Netzkostenbeitrag, geschätzt	7'000		7'000		
<u>Sonderkosten (Publikat. etc.), geschätzt</u>	10'000	10'000	20'000		
Zwischentotal 2	176'718	1'117'469	1'294'187		
Ing.honorar IG, Wegebau, Werke der 7. Et. inkl. abgebrochene Projekte Nr. 65, 65a, 66 gem. Ingenieurvertrag u. Ergänzung		45'008	45'008		
Ing.honorar IG, Meteorwasserableitungen Offerte IG EBWH		32'877	32'877		
Ing. honorar Werkleitungen (Objekte Nr. 102 – 106), Offerte IG EBWH,	30'063		30'063		
Spezialisten-Honorare EW (Objekt Nr. 104), geschätzt	6'000		6'000		
Kommunikation Regionet u. Swisscom (Objekte Nr. 105 u. 106), geschätzt	6'500		6'500		
Ing. honorar Drainagen Spülung, KFS und Dokumentation; Offerte IG EBWH		24'705	24'705		
Ing.honorar Absteckung Drainagen, gesch.		3'000	3'000		
<u>Bodenkundliche Baubegleitung, gesch.</u>	2'000	33'000	35'000		
Zwischentotal 3	221'281	1'256'059	1'477'340		
<u>Unvorhergesehenes und Rundung</u>	23'719	128'941	152'660		
Zwischentotal 4 (Übertrag)	245'000	1'385'000	1'630'000		

alle Angaben netto, inkl. 8 % MWST	Kosten Erschliessung Zwüschenwassermatt	Kosten übrige Objekte	Total Bau- Kosten	nicht beitrags- berechtigte Kosten	TOTAL beitrags- berechtigte Kosten
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.

Zusammenstellung finanzielle Auswirkungen der Auseinandersetzung
im bautechnischen Bereich

Entschädigung längere Projektdauer		86'400	86'400		
<u>Honorarnachzahlung aus 2. – 6. Etappe</u>		68'040	68'040		
Guthaben IG EBWH		154'440	154'440		
./ Abzug für Schäden an Bauten		60'048	60'048		
<u>./ Abzug für Leitung Garantiephasen</u>		16'092	16'092		
Zahlungen LRO an EB SO aus Vergleich		78'300	78'300		
Zahlung LRO an IG EBWH (WH)					
<u>für Leitung Garantiephasen 2. – 6. Et.</u>		16'092	16'092		
Total direkte finanzielle Auswirkungen des Vergleichs im bautechnischen Bereich		94'392	94'392		
<u>Rechtsberatung, geschätzt</u>		25'608	25'608		
Total finanzielle Auswirkungen der Auseinandersetzung im bautechnischen Bereich		120'000	120'000		

Zusammenstellung bei Strukturverbesserungen (SV) nicht beitragsberechtigte Kosten

- Wegebau: ACT-Belag Weg Nr. 60a inkl. Ing.honorar; analog 5. Et. Weg Nr. 16		18'630	18'630	18'630	
- Tiefbau Anschluss Regionet	15'061		15'061	15'061	
- Tiefbau Anschluss Swisscom	40'123		40'123	40'123	
- Sanitärarb. Feuerlöschbereitschaft	17'000		17'000	17'000	
- Mehrkosten EW für Fotovoltaik	0		0	0	
- Gebühren	5'000		5'000	5'000	
- Netzkostenbeitrag EW	7'000		7'000	7'000	
- Sonderkosten, Anteil für nicht bei- tragsberechtigte Objekte, geschätzt	2'000		2'000	2'000	
- Ingenieurhonorar IG für nicht beitragsberechtigte Obj., Offerte IG	14'505		14'505	14'505	
- Spezialisten-Honorare Kommunikation Regionet u. Swisscom	6'500		6'500	6'500	
<u>- Bodenkundl. Baubegleitung, Anteil</u>	1'000		1'000	1'000	
Zwischentotal 5	108'189	18'630	126'819	126'819	
<u>Unvorhergesehenes und Rundung</u>	11'811	1'370	13'181	13'181	
Bei SV nicht beitragsberechtigte Kosten	120'000	20'000	140'000	140'000	

Zusammenstellung Kostenvoranschlag

Zwischentotal 4 (Hertrag)	245'000	1'385'000	1'630'000		
Total finanzielle Auswirkungen der Auseinandersetzung im bautech. Bereich		120'000	120'000		
TOTAL Kostenvoranschlag	245'000	1'505'000	<u>1'750'000</u>		
Bei SV nicht beitragsberechtigte Kosten	120'000	20'000	140'000	140'000	
TOTAL beitragsberechtigte Kosten	125'000	1'485'000		<u>1'610'000</u>	

2.6 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen und zweckmässig. Es bezeichnet die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit dem Bereich Langsamverkehr zur Verkehrsentflechtung auf der regional bedeutenden Achse Mittelgäustrasse als dringend (Gefahrenreduktion für die Verkehrsteilnehmer). Bei der Kombination mit der Erschliessung des Stallstandortes Zwüschwasserammatt werden Synergien genutzt und dem Landwirtschaftsbetrieb Wyss die dringende, bisher mangels geeignetem Standort gescheiterte Aussiedlung aus dem Ortskern Gunzgen ermöglicht. Die mit Garantarbeiten des Unternehmers kombinierten Meteorwasserableitungen und Hocheinbauten ergänzen in früheren Etappen erstellte Werke und sichern ihren Bestand.

Mit Ausnahme der Werkleitungen zur Erschliessung des Stallstandortes Zwüschwasserammatt handelt es sich um gemeinsame Anlagen der Güterregulierung. Dagegen ist der Stallneubau Zwüschwasserammatt als privates Vorhaben im Nachgang zur Güterregulierung einzustufen. Für die Erschliessung des Stallstandortes mit Werkleitungen gelten darum die Beitragsätze für einzelbetriebliche Massnahmen im Talgebiet.

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifen-Ausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Anlagen und Massnahmen von 1'485'000 Franken aus dem Kredit für Strukturverbesserungen einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 549'450 Franken und an die beitragsberechtigten Kosten der Erschliessung des Stallstandortes Zwüschwasserammatt mit Werkleitungen in der Höhe von 125'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % oder maximal 25'000 Franken zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte, umfassend gemeinschaftliche Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt. An die beitragsberechtigten Kosten der Erschliessung des Stallstandortes Zwüschwasserammatt mit Werkleitungen wird gestützt auf Vorabklärungen ein Bundesbeitrag für Einzelmassnahmen im Talgebiet von 20 % erwartet.

2.7 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der 7. Etappe sollen, sofern es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen in Angriff genommen werden. Um die Arbeiten an mehreren Orten gleichzeitig voranzutreiben, hat die Bauherrschaft die Arbeiten abschnittsweise ausgeschrieben und vergeben. Der Abschluss der Bauarbeiten ist Ende 2016, der administrative Abschluss der 7. Etappe im Jahr 2017 vorgesehen.

2.8 Grundbucheintragung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und „Mitglied der Flurgenossenschaft LRO“ im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung „Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO“ ergänzt. Bei Änderungen des Bezugsgebietes wurden die Einträge jeweils angepasst. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.9 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 7. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das sehr aufwändige Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 7. Etappe „Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschenschwammatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen“ der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden.

Die rasche Aufarbeitung der Auswirkungen des Vergleichs ist allein schon aufgrund der Dringlichkeit der Garantiarbeiten geboten und dient auch einer möglichst unbelasteten Fortsetzung der Arbeiten.

Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für den Bau der Objekte Nr. 43 (Ausbau Flurweg), 53 (Rückbau Flurweg), 70 (Ersatz Meteorwasserableitung Aspweg) und 98 (neue Meteorwasserableitung Chrummmatt) können die Gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmbewilligung gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20), Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a und b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einhaltung der einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss Schutzzonenreglement (RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Das Schutzzonenreglement ist beim Amt für Umwelt erhältlich.
- Einhaltung der beiden Merkblätter "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S" und "Baustellen-Entwässerung".
- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.
- Das Fahrbahngefälle der Wege ist so auszuführen, dass die Entwässerung auf die der Schutzzone S1 abgewandte Seite und gleichmässig über die Schulter erfolgt. Punktförmige Entwässerungen sind zu vermeiden.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.
- Die Projekt- und Bauleitung hat die Betreiberinnen der Wasserversorgungen rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- Die Flurgenossenschaft LRO haftet als Bauherrin (Bewilligungsempfängerin) für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Realisierung der Vorhaben oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird für die Dauer von maximal 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Wasserrechtliche Bewilligung

Für den Bau des Flurweges Nr. 60a sowie die Einmündungen der Meteorwasserableitungen Nr. 70 und 98 kann die wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmbewilligung gestützt auf § 134 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), §53 Abs. 1 lit. c resp. § 25 in Verbindung mit § 29 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die öffentlich aufgelegten Situationspläne 1:1'000 Nr. 06001.12002.303 (Weg Nr. 60a), 06001.12002.314 (Meteorwasserableitung Nr. 70) und 06001.12002.318 (Meteorwasserableitung Nr. 98) bilden integrierende Bestandteile dieser Bewilligung.
- Die Bewilligungsinhaberin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau), dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, der Fischereiaufsicht und dem Fischenzenpächter mindestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt sinngemäss massgebend.
- Nach Vollendung der Bauarbeiten sind alle abflusshemmenden Hindernisse restlos aus dem Bachprofil zu entfernen.
- Das Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbau) ist zur Festlegung der Ausführungsdetails bei der Instandstellung des Bachprofils im Bereich der Einmündungen rechtzeitig beizuziehen.
- Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Folgen, die sich aus dem Bau der Einmündungen und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an den bewilligten Einmündungen entstehen.

- Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat die Bewilligungsinhaberin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und die Einmündungen wenn nötig auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
- Die Übertragung der Bewilligung auf einen neuen Inhaber ist dem Bau- und Justizdepartement zu melden.

3.3 Fischereipolizeiliche Bewilligung

Für den Bau der Einmündungen der Meteorwasserableitungen in den Gheidgraben (Objekt Nr. 70 Meteorwasserableitung) bzw. in die Dünnern (Objekt Nr. 98) kann die fischereipolizeiliche Bewilligung gestützt auf Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (BGS 625.11) unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Die Anordnungen der Fischereibehörden sind zu befolgen.
- Die Fischereiaufsicht entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
- Während den Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Gewässers sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Die Bewilligungsinhaberin haftet für alle Schäden, welche der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden.

3.4 Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit den Wegen Nr. 11, 12, 13 und 91 sowie der Ableitung Nr. 63a mit Versickerungsanlage kann unter den folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beeinträchtigt noch sonst in irgend einer Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischenzulagern.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu / Untergäu, Amthausquai 23, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch) einzuholen. Der Kreisförster ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

3.5 Bewilligung für Arbeiten im Kantonsstrassenareal

Die Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal für die Grabarbeiten in der Mittelgäu- strasse in Zusammenhang mit dem Bau des Swisscom-Anschlusses (Objekt Nr. 106) kann gestützt auf § 17 Abs. 2 Strassengesetz (BGS 725.11) sowie § 57 Gebührentarif (GT; 615.11) und unter den folgenden Auflagen / Bedingungen erteilt werden:

- Bei Arbeiten im Kantonsstrassenareal sind die allgemeinen Bedingungen Bauarbeiten einzuhalten (Beilage).
- Spätestens drei Monate vor Baubeginn ist der Bauablauf mit dem Kreisbauamt II, Olten abzusprechen.
- Die Gebühr für die Verlegung der Werkleitungen und die Benutzung des Kantonsstrassenareals wird nach Abschluss der Bauarbeiten vom Kreisbauamt II, Olten gemäss den Bestimmungen von § 57 GT in Rechnung gestellt.
- Im Grabenbereich ist der Belag auf mindestens der halben Fahrbahnbreite und einer Länge von 30 m zu ersetzen.
- Vor dem Belagseinbau sind die Belagsart und die genaue Einbaubreite mit dem Kreisbauamt II abzusprechen.
- Der Belagseinbau hat maschinell durch eine versierte Strassenbauunternehmung zu erfolgen.
- Im Grabenbereich sind ME-Wert Messungen mit Protokoll durchzuführen.
- Trotzdem ist das "Gesuch für Bauarbeiten und Arealbelegungen im Kantonsstrassenareal" (siehe Internet www.avt.so.ch / AVT Downloads / Gesuche und Bewilligungen), wie in 2.3.6 erwähnt, noch dem Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten, einzureichen.

3.6 Bewilligung für Anschlüsse von Flurwegen an die Kantonsstrasse

Die Anschlüsse der Flurwege Nr. 60a und 101 an die Mittelgäustrasse in Rickenbach und in Kapel können unter den folgenden Auflagen / Bedingungen erteilt werden:

- Die Ausführungsdetails sind frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen.
- Das Vorgehen während der Bauphase ist frühzeitig mit dem Kreisbauamt II abzusprechen.

3.7 Bewilligungen für Werkleitungsanschlüsse

Die Bewilligungen für die Anschlüsse der Werkleitungen Nr. 102 - 106 an die bestehenden Werkleitungsnetze sind von der Bauherrschaft bei den jeweiligen Werkeigentümern separat einzuholen.

3.8 ESTI-Bewilligung

Die Bewilligung für die elektrische Erschliessung wird vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI in einem separaten Verfahren erteilt. Es ist Sache der Bauherrschaft, diese Bewilligung einzuholen.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), und § 25, § 29, § 53 und § 69 des kant. Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15), § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1), Art. 8 – 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und § 18 des Fischereigesetzes (BGS 625.11) sowie sowie §§ 4 und 5 der Kantonalen Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand vom 15. Juni 1993 (VWWSO; BGS 931.72), §§ 8 und 9 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der Kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12)

- 4.1 Das im Umfang reduzierte Bauprojekt der 7. Etappe „Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschwasserermatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen“ der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten von 1'750'000 Franken wird unter den Bedingungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt. Das Projekt ist noch wie folgt anzupassen:
- 4.1.1 Analog zum Weg Nr. 16 der 5. Etappe sind zwischen dem Weg Nr. 60a und der Mittelgäustrasse niedrige Heckenelemente gemäss Ziffer 2.3.6 anzuordnen.
- 4.1.2 Die Höhenlage des Weges Nr. 60a im Verhältnis zur Mittelgäustrasse ist in Absprache mit dem Amt für Verkehr und Tiefbau, Kreisbauamt II Olten zu optimieren.
- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten der umfassend gemeinschaftlichen Massnahmen der 7. Etappe, „Wegebau Los 5, Erschliessung Stallstandort Zwüschwasserermatt Kappel (Stallneubau Lack/Wyss) sowie Drainagekontrollen“ von 1'485'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 549'450 Franken, zugesichert.
- 4.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten der einzelbetrieblichen Massnahmen zur Erschliessung des Stallstandortes Zwüschwasserermatt mit Werkleitungen von 125'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum 25'000 Franken, zugesichert.
- 4.4 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.5 Spezialbewilligungen
- 4.5.1 Für den Bau der Objekte Nr. 43 (Ausbau Flurweg), 53 (Rückbau Flurweg), 70 (Ersatz Meteorwasserableitung Aspweg) und 98 (neue Meteorwasserableitung Chrummmatt) werden die gewässerschutzrechtliche Bewilligung und die Ausnahmegewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.5.2 Für den Bau des Flurweges Nr. 60a sowie der Einmündungen der Meteorwasserableitungen Nr. 70 und 98 wird die wasserrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung unter den in Ziffer 3.2 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

- 4.5.3 Für den Bau der Einmündungen der Meteorwasserableitungen in den Gheidgraben (Objekt Nr. 70 Meteorwasserableitung) bzw. in die Dünnern (Objekt Nr. 98) wird die fischereipolizeiliche Bewilligung unter den in Ziffer 3.3 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.5.4 Für die Wege Nr. 11, 12, 13 und 91 sowie der Ableitung Nr. 63a mit Versickerungsanlage wird die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit den in Ziffer 3.4 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.5.5 Für Grabarbeiten in der Mittelgäustrasse im Zusammenhang mit dem Bau des Swisscom-Anschlusses (Objekt Nr. 106) wird die Bewilligung für Bauarbeiten im Kantonsstrassenareal unter den in Ziffer 3.5 genannten Auflagen / Bedingungen erteilt.
- 4.5.6 Für die Anschlüsse der Flurwege Nr. 60a und 101 an die Mittelgäustrasse wird die Bewilligung unter den in Ziffer 3.6 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.7 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.3.8 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.8 Bei sämtlichen Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zur Luftreinhaltung im Sinne von Ziffer 2.3.5 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.9 Die Werkverträge mit den Firmen STRABAG AG mit Sitz in Olten, Reinhold Dörfli AG mit Sitz in Egerkingen, die Zusatzaufträge an die Ingenieurgesellschaft EBWH sowie alle weiteren Aufträge und Werkverträge sind dem Amt für Landwirtschaft zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.10 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2017 gewährt.
- 4.11 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.12 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Beilage 01: „Anhang zur Einleitungsbewilligung“, Amt für Umwelt, Juli 2014

Beilage 02: „Allgemeine Bedingungen Bauarbeiten“ und „Besondere Bedingungen für die Instandsetzung von Asphaltbetonbelägen über Gräben“, Amt für Verkehr und Tiefbau, 14. Juli 2014

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Einzelbetriebliche Massnahmen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald; Abt. J+F; FK Olten-Gösgen)

Amt für Gemeinden

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau (5, Strasseninspektorat, Kreisbauamt II, Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb,)

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten (15)

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24, 4712 Laupersdorf (3)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (6; Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach, Kappel, Hägendorf, Gunzgen)

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieurgemeinschaft EBWH, p. A. W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist (2)